



Demenzkranke Erblasser und mögliche Gesetzesänderungen

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Sie alle kennen sie aus ihrer täglichen Praxis – die demenzkranke Erblasser.*¹ Bis zu zwei Millionen Menschen sind in Deutschland bereits an Demenz erkrankt. Angesichts dieser hohen Zahlen drängt sich die Frage auf, ob die geltende erbrechtliche Gesetzeslage der Situation der demenzkranken Erblasser noch hinreichend gerecht wird.² Denn eines ist klar: den Gründungsvätern des BGB war Demenz als Volkskrankheit nicht bekannt. Vor Prüfung der bestehenden Gesetzeslage muss man sich zunächst vor Augen führen, in welcher besonderen Lage demenzkranke Erblasser sind. Zum einen führt ihre Krankheit irgendwann in die Testierunfähigkeit. Zum anderen sind demenzkranke Erblasser (wie viele andere ältere und gebrechliche Menschen übrigens auch) krankheitsbedingt vermehrt beeinflussbar – und zwar schon dann, wenn sie ihre Testierfähigkeit noch nicht eingebüßt haben.

Noch *testierfähig*, aber vermehrt beeinflussbare demenzkranke Erblasser benötigen, das zeigt die Praxis sehr deutlich, Schutz vor einer übermäßigen und insoweit unberechtigten Einflussnahme Dritter. Das geltende deutsche Recht bietet hier nur teilweise Schutz. In Fällen einer Dauerbeeinflussung, die ohne Täuschung oder Drohung einhergeht und nicht durch einen Heimmitarbeiter erfolgt, ist der gewährte Schutz lückenhaft. Diese Lücke könnte, wie schon von *Röthel*³ diskutiert, vom Gesetzgeber durch einen neuen erbrechtlichen Anfechtungstatbestand geschlossen werden, der die Anfechtung letztwilliger Verfügungen bei unberechtigter Einflussnahme ermöglicht. Indizien für eine unberechtigter Einflussnahme könnten zB die soziale Isolierung des Erblassers, eine plötzliche erhebliche Abweichung von der bisherigen Nachlassplanung, eine Testamentserrichtung in Eile/im Geheimen, mehrere zeitlich dicht aufeinanderfolgende, sich widersprechende Testamente oder eine starke Involvierung einer dritten Person in die Nachlassplanung/-gestaltung sein. Zwingende Indizien sind dies indes nicht, entscheidend sind stets die Umstände des Einzelfalls. Vermutet werden sollte eine unberechtigter Einflussnahme nicht.

Bei den *testierunfähigen* Erblassern gestaltet sich die derzeitige Rechtslage so, dass für diese schlicht keine Möglichkeit des Testierens vorgesehen ist – auch nicht durch einen Dritten oder durch ein Gericht. Diese Lösung besticht durch ihre Einfachheit. Sie führt jedoch dazu, dass die Erbfolge nicht mehr an die aktuelle Situation des Erblassers und seine besonderen Bedürfnisse angepasst werden kann. Dieses Problem löst etwa das australische Recht dahingehend, dass es in sog. *Statutory will*-Verfahren

einem Gericht ermöglicht, auf Antrag eines Dritten für den lebenden, aber testierunfähigen Erblasser zu testieren. Zentral ist dabei die Beachtung des mutmaßlichen Erblasserwillens. Dessen Ermittlung gelingt keinesfalls immer, aber doch in einigen Fällen und vor allem dort, wo (fast) alle Erblasser gleich entscheiden würden und daher gewissermaßen ein vereinheitlichter mutmaßlicher Wille angenommen wird. Diese Fälle betreffen einerseits schwerstes Fehlverhalten ggü. dem Erblasser (mutmaßlicher Enterbungswille) und andererseits das Erbringen erheblicher Pflegeleistungen dem Erblasser gegenüber (mutmaßlicher Belohnungswille). Der deutsche Gesetzgeber könnte nun auch ohne Einführung eines solchen aufwendigen Gerichtsverfahrens die Situation der demenzkranken testierunfähigen Erblasser dahingehend verbessern, dass er für einige Situationen diesen mutmaßlichen, vereinheitlichten Erblasserwillen kodifiziert. So könnten einerseits die bestehenden Erbwürdigkeitsgründe vorsichtig um einige Tatbestände speziell für testierunfähige Erblasser erweitert werden, etwa wenn der potentielle Erbe schwerste Straftaten gegen den Erblasser oder dessen nahe Angehörige begeht. Andererseits könnte der Gesetzgeber ein Vermächtnis einführen, welches für eine Person, die den Erblasser über einen längeren Zeitraum gepflegt hat, einen Anspruch auf einen der Pflegeleistung entsprechenden Geldbetrag begründet. Hierdurch könnte die dringend benötigte Pflege demenzkranker Erblasser aufgewertet und dem mutmaßlichen Wunsch des Erblassers, die ihn pflegende Person letztwillig zu bedenken, zur Geltung verholfen werden. Denn die bisherige Situation, bei der die pflegenden Schwiegerkinder oder Nachbarn auch nach Jahren der Pflege dieser besonders schutzbedürftigen Menschen keinen Cent aus dem Erbe erhalten, wird kaum dem mutmaßlichen Willen der betroffenen Erblasser entsprechen. Was meinen Sie?

Laura Boehm –

Ihre Dr. Laura Boehm
Rechtsanwältin, München

- 1 Der typografische Stern soll zum Ausdruck bringen, dass sowohl männliche und weibliche wie auch nichtbinäre Geschlechtsidentitäten einbezogen sind.
- 2 Ausführlich hierzu *Boehm*, *Der demenzkranke Erblasser*, 2017.
- 3 *Röthel*, 68. DJT, A 9 (A 86); *Röthel AcP* 210,2010, 31 (62).